

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht	in Kraft
Satzung	23.06.2016	Nicht erforderlich	05.08.2016	06.08.2016
1. Änderung	08.09.2016	Nicht erforderlich	30.09.2016	01.10.2016
2. Änderung	02.03.2017	Nicht erforderlich	07.04.2017	08.04.2017
3. Änderung	07.09.2017	Nicht erforderlich	29.09.2017	30.09.2017
4. Änderung	05.10.2023	Nicht erforderlich	03.11.2023	04.11.2023

Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige kommunale Veranstaltungsräume in der Stadt Oschersleben (Bode)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2016 (Amtsblatt Nr. 8/2016). Geändert durch die 1. Änderung vom 30.09.2016 (Amtsblatt Nr. 10/2016), die 2. Änderung vom 07.04.2017 (Amtsblatt Nr. 4/2017) und die 3. Änderung vom 29.09.2017 (Amtsblatt Nr. 9/2017). Zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 03.11.2023 (Amtsblatt Nr. 11/2023).

Teil I Benutzerordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für nachfolgend aufgeführte Dorfgemeinschaftshäuser sowie sonstige kommunale Räume der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Bürgerhaus OT Ampfurth | Zu den Teichen 4 |
| 2. Dorfgemeinschaftshaus OT Beckendorf | Straße der Freundschaft 36 |
| 3. Begegnungsstätte OT Groß Germersleben | Parkstraße 12 |
| 4. Gemeindezentrum OT Stadt Hadmersleben | Winckelmannstraße 6 a |
| 5. Dorfgemeinschaftshaus OT Hordorf | Breite Straße 72 |
| 6. Dorfgemeinschaftshaus OT Hornhausen | Badstraße 13 |
| 7. Saal OT Klein Oschersleben | Neue Straße 5 a |
| 8. Kulturhaus OT Peseckendorf | Zum Schloss 11 |
| 9. Dorphus OT Schermcke | Bachstraße 5c |

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Benutzungsberechtigte sind die Stadt Oschersleben (Bode) selbst sowie deren nachgeordnete Einrichtungen, Vereine, ortsansässige Kirchengemeinden, Privatpersonen sowie privatrechtliche juristische Personen.
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Benutzungsberechtigten der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile kann die Benutzungsberechtigung auf überregionale Träger, deren Veranstaltungen überwiegend für die Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile bestimmt sind, erteilt werden.
- (3) Die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen kommunalen Räume der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile sind für Veranstaltungen vorgesehen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, mildtätigen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder familiären Zweck dienen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen kommunalen Räume der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile besteht nicht.
- (5) Durch die Inanspruchnahme der o.g. Räumlichkeiten wird diese Satzung anerkannt.

- (6) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 3

Nutzungsgrundsätze, Haftung

- (1) Grundsätzlich werden die Objekte nur an volljährige Personen vermietet.
- (2) Es muss der Stadtverwaltung ein Verantwortlicher gemeldet sein, der für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Durch die Nutzung oder aus Anlass der Nutzung entstandene Schäden oder verloren gegangenen Einrichtungsgegenstände sind der Stadt Oschersleben (Bode) zu ersetzen.
- (4) Die Nutzer erkennen mit der Inanspruchnahme an, dass sich die Einrichtung und die Einrichtungsgegenstände zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben. Für Mängel, die im Laufe der Nutzungszeit auftreten, übernimmt die Stadt Oschersleben (Bode) keine Haftung. Die Nutzer haften der Stadt Oschersleben (Bode) gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (5) Für sämtliche vom Benutzer oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Benutzer verpflichten sich, die Stadt Oschersleben (Bode) von Ansprüchen Dritter freizustellen, die von diesen aufgrund von Schäden geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit einer angemeldeten Veranstaltung stehen. Ferner haftet die Stadt Oschersleben (Bode) nicht für die von Benutzern eingebrachten Sachen jeglicher Art.
- (7) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten der öffentlichen Einrichtung auf Dritte zu übertragen.

§ 4

Verwaltung der kommunalen Objekte

Für die Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Räume der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile ist die Stadt Oschersleben (Bode) im Rahmen dieser Satzung zuständig.

§ 5

Nutzungsvereinbarung

- (1) Für jede einmalig oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumlichkeiten in den Dorfgemeinschaftshäusern und sonstigen kommunalen Räumen der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Oschersleben (Bode) und dem Benutzer zu schließen. Eine Buchung der kommunalen Objekte kann für das laufende und das Folgejahr erfolgen.
- (2) Bei Mehrfachanmeldungen für den gleichen Termin wird die erste Anmeldung berücksichtigt.

- (3) Diese Benutzungssatzung ist für alle Benutzer verbindlich. Die Nutzer haben bei Anmeldung auf der Nutzungsvereinbarung schriftlich zu bestätigen, dass sie von Ihrem Inhalt sowie dem Inhalt der Benutzungssatzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung Kenntnis genommen haben. Die Benutzung beginnt mit der Schlüsselübergabe und endet mit Abgabe des Schlüssels bei der beauftragten Person.
- (4) Die Stadt Oschersleben (Bode) behält sich das Recht vor, auch nach vertraglicher Vereinbarung, bei einem wichtigen Grund, die Nutzungsvereinbarung aufzuheben. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 6 Instandhaltung und Reinigung

- (1) Den Nutzern werden die kommunalen Objekte in gereinigtem Zustand übergeben. Nach der Nutzung ist das jeweilige Objekt auch in gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Die dazu gehörigen Hilfsmittel (Reinigungszubehör und Reinigungsmittel) sind in jedem Objekt verfügbar.
- (2) Einrichtungsgegenstände, die in Anspruch genommen worden sind, sind an die dafür vorgesehenen Stellflächen zurückzulegen.
- (3) Die Nutzer haben die kommunalen Objekte gereinigt zu hinterlassen, was auch das Reinigen aller in Anspruch genommenen Gegenstände beinhaltet. Alle für die Nutzung mitgebrachten Gegenstände sind zu entfernen und der Müll ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- (4) Wird den in Absatz 1 - 3 genannten Verpflichtungen gar nicht oder nur teilweise nachgekommen und wird eine Nachbesserung durch Beauftragte der Stadt Oschersleben (Bode) erforderlich, so sind die dafür anfallenden Kosten vom Nutzer zu tragen.
- (5) Alle in § 2 benannten Nutzer sind zur Reinigung der Objekte verpflichtet.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) kann für die Nutzung pro Räumlichkeit in Abhängigkeit der Veranstaltung eine Kautions zwischen 100 – 500 € verlangen. Sollten bestimmte Vertragsbestandteile nicht eingehalten werden, wie z. B. die Endreinigung oder das Ersetzen von beschädigtem Inventar, kann die Kautions teilweise oder komplett einbehalten werden.
- (2) Bei Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses oder sonstigen kommunalen Raumes der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile ist in besonderem Maße Rücksicht auf die Interessen der Anlieger und auf Schutz vor Lärmbelästigung zu nehmen. Zur Abwendung von Störungen der Anlieger ist daher besonders darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr
 - a) die Lautstärke von Musikkapellen oder Musikabspielgeräten reduziert wird,
 - b) Fenster und Türen in Richtung Wohnhäuser nicht geöffnet werden sowie
 - c) jeglicher Lärm außerhalb der öffentlichen Einrichtung zu unterlassen ist.

Bei Beschwerden der Anlieger wegen Lärmbelästigung etc. hat der Benutzer für alle Folgen einzustehen.

- (3) Die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Benutzer einzuholen.
- (4) Die Brandschutzbestimmungen und die Hausordnung sind zu beachten, sie sind im Objekt ausgehängt.

- (5) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
- (6) Die Nutzer verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass Fenster und Türen beim Verlassen der Objekte abgeschlossen bzw. verriegelt und das Licht ausgeschaltet wird.

§ 8 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen der Stadt Oschersleben (Bode) zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebührensumme und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet.

Teil II Gebührenordnung

§ 9 Gebührenerhebung

Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen kommunalen Räume der Stadt Oschersleben (Bode) und ihren Ortsteilen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner nach dieser Satzung ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die einzelnen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen kommunalen Räume der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile sind in der Anlage 1 festgeschrieben.
- (2) In den Gebühren sind die Nutzung der Küche, der Sanitäranlagen und der sonstigen Nebenräume enthalten.

§ 12 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht am Tag der Schlüsselübergabe zu den kommunalen Veranstaltungsräumen. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung für die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige kommunale Veranstaltungsräume in der Stadt Oschersleben (Bode) tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) in Kraft.

Oschersleben (Bode)

gez. Kanngießler
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührenübersicht

Nutzungsgebühr

Einrichtung	Zuordnung der Säle		Nutzungsgebühr je Saal	
	großer Saal	kleiner Saal	großer Saal	kleiner Saal
Beckendorf		X		50,00 €
Groß Germersleben		X		50,00 €
Hadmersleben	X	X	150,00 €	50,00 €
Hordorf	X	X	150,00 €	50,00 €
Hornhausen	X	X	150,00 €	50,00 €
Klein Oschersleben	X		150,00 €	
Peseckendorf	X	X	150,00 €	50,00 €
Ampfurth		X		50,00 €
Schermcke	X	X	150,00 €	50,00 €

Die Nutzungsgebühr reduziert sich auf die Hälfte, wenn die Nutzungszeit einschließlich aller Vor- und Nachbereitungen 3 Stunden nicht übersteigt.

Die Betriebskosten werden entsprechend des Verbrauchs berechnet. Sonderleistungen werden vertragsgemäß abgerechnet.